

Hallenordnung



In Anlehnung an die Nutzungsordnung für Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel gilt folgende spezielle Hallenordnung, die mit Betreten der Sporthalle anerkannt wird:

1. Sportstätten, im Sinne dieser Hallenordnung, sind die in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel befindlichen Hallen.
2. Während der Nutzung ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.
3. Die Halle inklusive Inventar ist pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
4. Das Betreten der Halle ist nur in Turnschuhen mit hellen bzw. abriebfesten Sohlen, die nicht auf der Straße getragen werden, gestattet.
5. Es sind ausschließlich Hallenbälle zu verwenden. Lederfußbälle sind verboten. Die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Klister) ist untersagt.
6. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Objekt verboten.
7. Speisen und Getränke dürfen nur in den Umkleieräumen bzw. im Mehrzweckraum verzehrt werden, grundsätzlich gilt Alkoholverbot.
8. Das Abstellen von Fahrrädern ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
9. Vor Inbetriebnahme der Sportgeräte sind diese durch die verantwortlichen Aufsichtspersonen auf Funktionssicherheit zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
10. Benutzte Sportgeräte sind nach Beendigung der Nutzung an den ursprünglichen Standort zurückzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird.
11. Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen an der Sporthalle oder am Inventar wird der Verursacher haftbar gemacht. Aufgefallener Sachschaden ist dem Fachdienst Liegenschaftsverwaltung bis zum nächsten Werktag per E-Mail an sportstaetten@oberhavel.de anzuzeigen.
12. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Privat- sowie Vereinseigentum. Unbefugten ist der Zutritt zur Sportstätte nicht zu gestatten.
13. Training und Wettkampf der Vereine sowie Schulsport und Einzelveranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer volljährigen, berechtigten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
14. Den Weisungen der Bediensteten des Landkreises Oberhavel, dazu zählen u.a. Hallenwart/Hausmeister, ist im Rahmen der Hallenordnung in jedem Fall Folge zu leisten und der Zutritt zum Objekt zu gewähren.
15. Verstöße gegen die Hallenordnung werden bis hin zum Entzug des Nutzungsrechts geahndet.